

SEPA-Checkliste für Vereine

Sie ziehen Ihre Mitgliedsbeiträge per Lastschrift mit Einzugsermächtigung ein? Damit Ihr Verein fit für SEPA wird, haben wir für Sie eine Checkliste entwickelt. Für Fragen steht Ihnen Ihre VR Bank Neuburg-Rain eG gern zur Verfügung und unterstützt Sie.

1	Beantragung einer Gläubiger-Identifikationsnr. bzw. Creditor Identifier (CI) bei der Deutschen Bundesbank	Jeder Lastschrifteinreicher benötigt eine eindeutige ID. Diese wird über die Internetseite www.glaebiger-id.bundesbank.de beantragt. Die Bundesbank teilt diese Gläubiger-ID (CI) dann per Mail mit. Bitte geben Sie die ID an die VR Bank Neuburg-Rain eG weiter.	<input type="checkbox"/> CI beantragt <input type="checkbox"/> CI erhalten die CI lautet: DE _____ <input type="checkbox"/> CI an Bank gemeldet
2	Abschluss einer neuen Lastschrift-Inkassovereinbarung mit der VR Bank Neuburg-Rain eG	Im Zuge der SEPA-Umstellung muss auch die "Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften" erneuert werden. Hierfür benötigen wir o.g. Gläubiger-Identifikationsnummer.	<input type="checkbox"/> neue Inkasso-Vereinbarung unterschrieben
3	Nutzen Sie für neue Mitglieder die neuen Lastschrift-Mandate	Bislang haben Sie sich von Ihren Mitgliedern eine Einzugsermächtigung unterschreiben lassen. Unter SEPA spricht man von Mandaten. Häufig wird die Einzugsermächtigung auf der Beitrittserklärung bzw. dem Aufnahmeantrag erteilt. Ändern Sie ggf. Ihre Formulare: » Nennen Sie Ihre Gläubiger-ID » Verwenden Sie den Mandatstext gemäß der offiziellen Vorlage » Erfragen Sie IBAN und BIC Ihres Mitglieds <i>Wenn Sie kein eigenes Formular für die Aufnahme eines neuen Mitglieds haben, stellen wir Ihnen alternativ gerne Mandatsformulare zur Verfügung.</i>	<input type="checkbox"/> Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung angepasst <input type="checkbox"/> es gibt kein eigenes Beitrittsformular > Mandatsformulare wurden von der Bank besorgt
4	Mandatsreferenz festlegen	Jedes Mandat wird durch eine eindeutige Mandatsreferenz gekennzeichnet. Überlegen Sie sich, wie diese Referenznummern in Ihrem Verein gestaltet sein sollen. <i>Wir empfehlen die Mitgliedsnummern als Referenznummer zu verwenden.</i>	<input type="checkbox"/> Mandatsreferenz entschieden <input type="checkbox"/> Referenz = Mitgliedsnummer <input type="checkbox"/> Referenznummer wird wie folgt gebildet: _____
5	keine Lastschriftbelege mehr für SEPA!	Sie haben nur wenige Mitglieder und deshalb für Ihren Beitragseinzug die Lastschriften bisher beleghaft eingereicht? Unter SEPA gibt es keine Lastschriftformulare mehr! <i>Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, damit ein Online-Banking-Zugang eingerichtet werden kann.</i>	<input type="checkbox"/> Umstellung der beleghaften Lastschriften auf komfortable Online-Lastschriften wurde vereinbart
6	keine Einreichung von DTA-Dateien (Disketten, USB-Sticks, CDs, per Mail usw.)	Unter SEPA ist die Einreichung von DTA-Datenträgern nicht mehr möglich. Übertragen Sie uns den Beitrags-einzug einfach online. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, damit ein Online-Banking-Zugang eingerichtet werden kann. » Übermittlung mittels unserer kostenlosen eBanking-Business-Anwendung (Online-Anwendung) » Übermittlung mittels eines ZV-Programmes (z.B. Profi cash, StarMoney ...)	<input type="checkbox"/> Umstellung der Datenträger auf komfortable Onlineübermittlung wurde vereinbart
7	SEPA-Fähigkeit Ihrer Software prüfen	Die Software, mit der Sie Ihren Beitragseinzug durchführen, muss künftig alle notwendigen SEPA-Daten verarbeiten können wie z.B. Gläubiger-ID, Mandatsreferenz, IBAN, BIC usw. » Unser kostenloses Vereinsabrechnungsprogramm PC-VAB ist ab Version 3.27.40 SEPA-fähig. Download unter www.rvb-neuburg.de/sepa » Unser ZV-Programm Profi cash kann ab der Version 10.2 SEPA-Lastschriften verwalten.	<input type="checkbox"/> Software ist SEPA-fähig <input type="checkbox"/> Software ist nicht SEPA-fähig – Update wurde bestellt <input type="checkbox"/> Update durchgeführt
8	Zeitpunkt für die Umstellung festlegen	Legen Sie fest, ab wann Sie (nur noch) mit SEPA-Lastschriften arbeiten möchten.	<input type="checkbox"/> Zeitpunkt definiert. Umstellung zum: _____

9	Künftige Termine für den Beitragseinzug festlegen (siehe Punkt 13 ff.)	Bislang haben Sie möglicherweise Ihre Beiträge eher innerhalb eines bestimmten Zeitraums - etwa "zum Jahresanfang" / oder "Mitte November" – eingezogen. Die SEPA-Lastschrift sieht einen exakten Fälligkeitstermin vor, der den Mitgliedern im Vorfeld mitgeteilt werden muss.	<input type="checkbox"/> Beitragstermin festgelegt auf _____
10	Wandlung Ihrer bestehenden Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate	Einzugsermächtigungen, die Ihnen schriftlich vorliegen, können Sie in ein sogenanntes SEPA-Basis-Lastschriftmandat wandeln. Sie benötigen somit nicht von jedem Mitglied eine Unterschrift auf einem neuen Formular. Sie müssen Ihre Mitglieder von der Wandlung lediglich unterrichten und dabei die relevanten Daten angeben. Sie erfüllen Ihre Benachrichtigungspflicht beispielsweise während Ihrer Mitgliederversammlung, über Ihr Vereinsblatt oder per Brief an jedes einzelne Mitglied. Der Informationstext kann z.B. lauten: "Wir verwenden Ihre uns vorliegende Einzugsermächtigung ab (Umstellungszeitpunkt siehe Punkt 8) als SEPA-Mandat. Unsere Gläubiger-ID für den Lastschrifteinzug lautet: DExxxxxxx (siehe Punkt 1). Als Mandatsreferenz verwenden wir Ihre Mitgliedsnummer (siehe Punkt 4)."	<input type="checkbox"/> Einzugsermächtigungen liegen vor <input type="checkbox"/> Benachrichtigung der Mitglieder über die Wandlung erfolgt am / per: _____
11	Einholen neuer SEPA-Mandate	Verwenden Sie ab dem Umstellungszeitpunkt (Punkt 8) nur noch SEPA-Mandate. Mustertexte und Musterformulare finden Sie als Download auf unserer Internetseite: www.vr-nr.de/sepa	<input type="checkbox"/> neue Formulare sind im Einsatz
12	Aufbewahrung der Mandate organisieren	Sie müssen im Streitfall in der Lage sein, die unterschriebenen SEPA-Mandate im Original vorzulegen. Bewahren Sie die Formulare dementsprechend auf. Beachten Sie, dass ein Mandat seine Gültigkeit verliert, wenn es 36 Monate nicht genutzt wird. Mitglieder, die austreten und nach mehr als 3 Jahren erneut beitreten, müssen ein neues Mandat unterzeichnen.	<input type="checkbox"/> Ablage der Mandatsformulare wurde geregelt
13	Vorabinformation (Pre-Notification) über die Beitragsbelastung	Sie sind verpflichtet, Ihre Mitglieder mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen vor dem Fälligkeitstermin (siehe Punkt 9) über die Belastung zu informieren. Eine kürzere Vorlauffrist kann mit Ihren Mitgliedern beispielsweise in der Satzung vereinbart werden. Es genügt eine generelle Vorabankündigung z.B. in der Mitgliederversammlung, im Vereinsblatt, per Aushang oder ähnlichem. Die Ankündigung könnte wie folgt aussehen: "Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag jährlich zum 1. Montag im April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag." Die Vorabankündigung kann auch Bestandteil des Aufnahmeantrags / der Beitrittserklärung sein!	<input type="checkbox"/> kürzere Vorlauffrist wurde beschlossen und zwar: _____ <input type="checkbox"/> Vorabankündigung wurde geregelt. Mitteilung erfolgt am/per: _____ <input type="checkbox"/> Aufnahmeantrag wurde um Vorabankündigung ergänzt
14	Einreichung / Vorlaufzeiten	SEPA-Lastschriften müssen mit einer Vorlaufzeit eingereicht werden. Diese beträgt vom Fälligkeitsdatum gerechnet: » bei erstmaliger Einreichung 6 Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin » bei wiederkehrender Einreichung 3 Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin Da dies in der Praxis schwer zu handhaben sein könnte, empfehlen wir Ihnen grundsätzlich die Lastschriften 6 Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin einzureichen.	<input type="checkbox"/> Zeitvorlauf eingeplant die Einreichung bei der Bank erfolgt am _____
15	Rücklastschriften mangels Deckung / erneute Einreichung	Obwohl Sie Ihre Mitglieder per Vorabankündigung über den Fälligkeitstermin und die Beitragshöhe informieren, wird es in der Praxis immer wieder zu Rücklastschriften kommen. Sie werden vermutlich mit dem Mitglied Rücksprache halten und den Beitrag erneut einziehen. Beachten Sie, dass auch hier eine neue Vorabankündigung erfolgen muss und die Fristen gemäß der Punkte 13 und 14 gelten. Wenn Sie wie oben empfohlen kürzere Fristen für die Vorabankündigung festgelegt haben, können Sie den erneuten Einzug zeitnah durchführen.	<input type="checkbox"/> Vorgehensweise bei Rücklastschriften geklärt